

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: SATZUNG

Satzungstext

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mainz vom 27.06.1989 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.02.2000, 05.04.2000, 17.11.2002, 24.2.2005, 03.04.2008, 05.12.2013, 16.11.2016, 30.09.2021, 05.05.2022, 23.03.2023 sowie am 25.05.2023 geändert. Sie tritt in dieser Form zum 25.05.2023 in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.

§ 1 Name

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der Kreisverband (KV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz für den Bereich der Stadt Mainz.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte Gesellschaft an. Die politische Arbeit orientiert sich an den vier Grundprinzipien: ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz können nur natürliche Personen sein,

- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
 - die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
 - die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zahlen und
 - die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Mainz haben; Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom Kreisvorstand beschlossen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Kreisvorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
 3. Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann die widerspruchsführende Person bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit Die widerspruchsführende Person ist anzuhören.
 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.
 5. Eine Probemitgliedschaft im Kreisverband Mainz ist möglich. Die Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Erklärt ein Mitglied mündlich seinen Austritt, so wird dieser Austritt gültig, wenn der Vorstand schriftlich diese Erklärung gegenüber dem Mitglied bestätigt und dieser Mitteilung nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen wird.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung

mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

4. Der Kreisvorstand kann ein Mitglied streichen

- wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt Mainz verlegt, sofern eine Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder
- wenn es postalisch für die Organe des Kreisverbandes nicht mehr erreichbar ist.

5. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand, wird dieser vom Kreisvorstand schriftlich angemahnt. Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft; ein Ruhen der Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht aus. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie hat mindestens viermal pro Jahr stattzufinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Termin (Datum des Poststempels) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufenen. Mitglieder und diejenigen unter § 8 Absatz 6 genannten Personen, die über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung innerhalb derselben Frist per E-Mail, es sei denn, sie wünschen den Postversand und haben dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.
4. Der Kreisvorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen, wenn 5% der Parteimitglieder –aber mindestens 10 Mitglieder- dies schriftlich verlangen.
5. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Kreisvorstand eine außerordentliche Kreis-mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Begründung der Dringlichkeit ist der Einladung neben der Tagesordnung beizufügen. Die Fristen für Anträge und Satzungsänderungsanträge bleiben auch bei außerordentliche Kreismitgliederversammlung bestehen. Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen ersetzen keine reguläre Kreismitgliederversammlung.
6. Eine Mitgliederversammlung im Jahr findet als „Hauptversammlung“ statt. In ihrem Verlauf sollen die anstehenden Wahlen zu Parteiämtern, die Beschlussfassung des Haushalts sowie Berichte des Kreisvorstands, der Fraktion, der Arbeitsgemeinschaften und der Delegierten stattfinden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
2. Wahl und Entlastung des Kreisvorstands,
3. Wahl der Kassenprüfer:innen,
4. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten
5. Zu Landesdelegiertenversammlungen und Bundesdelegiertenkonferenzen können Jahresdelegierte gewählt werden. Dazu soll mindestens die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten gewählt werden.
6. Aufstellen der Kandidierenden zu Wahlen
7. Satzungsänderungen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Anträge können von jedem Mitglied, dem Kreisvorstand und den Arbeitsgemeinschaften gestellt werden.
 - Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Versammlung der Kreisgeschäftsstelle vorliegen. Diese leitet sie digital an die Mitglieder weiter. Anträge müssen den Mitgliedern spätestens sechs Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung zugegangen sein.
 - Jedes Mitglied kann Änderungsanträge zu Anträgen an die Kreismitgliederversammlung stellen. Änderungsanträge müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung der Kreisgeschäftsstelle vorliegen und von dieser einen Tag vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
 - Für Programme kann die Kreismitgliederversammlung abweichende Fristen beschließen.
 - Abweichend von §8 Abs 2. und 3. können jederzeit Dringlichkeitsanträge an die Kreismitgliederversammlung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem Antragsschluss eingetreten ist und ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung zugestimmt wird. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
3. Im Regelfall leitet der Kreisvorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
4. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
5. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.
6. Nichtmitglieder, die ständiges Mitglied in Gremien der Partei oder

Fraktion sind, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Mainzer Kommunalpolitik betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht. Nichtmitglieder, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Stadt ein Mandat in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung ausüben, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Mainzer Kommunalpolitik betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Anwesende Mitglieder der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz anerkannten Jugendorganisation, insbesondere der Grünen Jugend (GJ) RLP und der GJ Mainz, haben Antrags- und Rederecht. Ebenso haben Mitglieder grünnaher Gruppen an Mainzer Hochschulen ein Antrags- und Rederecht.

7. Die Mitgliederversammlung kann zu Sachentscheidungen das Stimmrecht mit absoluter Mehrheit auf anwesende Nichtmitglieder erweitern.

§ 9 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Er besteht aus

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem:einer Schriftführer:in und einem:einer Schatzmeister:in, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden,
 - des Weiteren aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzenden. Die Anzahl der Beisitzenden wird vor der Wahl per Abstimmung festgelegt. Bei der Besetzung des geschäftsführenden Vorstands sowie des gesamten Vorstands sind § 15 Absatz 5 und § 15 Absatz 6 zu beachten.
3. Der Kreisvorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens ein:e Vorsitzende:r und ein:e Schatzmeister:in gewählt sind.
 4. Die Mitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des Kreisvorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
 6. Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstands.

7. Tritt der gesamte Kreisvorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Kreisvorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
8. Die beiden Vorsitzenden und der:die Schatzmeister:in können eine Vergütung für die Erledigung der Vorstandsgeschäfte erhalten. Die Vergütung ist abgaben- und steuerpflichtig, begründet jedoch kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung hat die Höhe der Aufwandsentschädigung eines Stadtratsmitglieds.
9. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können fünf Mitglieder des Kreisverbands den Landesvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des Kreisvorstands

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
2. Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des Kreisvorstands geregelt.
4. Der Kreisvorstand kann Ortsbezirksbeauftragte ernennen. Aufgabe der Ortsbezirksbeauftragten ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern im Ortsbezirk und dem Kreisvorstand. Beauftragt werden kann nur, wer den Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) erfüllt. Zur Ausführung dieser Aufgabe benötigte relevante Daten können unter Berücksichtigung von §16 BDSG den Ortsbezirksbeauftragten vom Kreisvorstand anvertraut werden. Die Ortsbezirksbeauftragten sind in der Regel für die Dauer einer Legislatur des Kreisvorstands ernannt.

§ 11 Ablauf der Kreisvorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder und die unter § 8 Abs. 6 genannten Personen offen und müssen mindestens einmal im Monat stattfinden.
2. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

1. Der Kreisvorstand legt für jedes Kalenderjahr einer Mitgliederversammlung spätestens bei der ersten Kreismitgliederversammlung im 1. Quartal einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
2. Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer:innen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.
3. Näheres regelt die Beitrags-, Kassen- und Kostenerstattungsordnung.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften (AG) und Ortsverbände (OV)

1. Zur politisch inhaltlichen Arbeit, sowie zu Zwecken der Organisation oder Öffentlichkeitsarbeit können sich Arbeitsgemeinschaften bilden. Als offizielle Arbeitsgemeinschaften der Partei können sie nur gelten, wenn:
 - die Mitgliederversammlung ihre Anerkennung mehrheitlich befürwortet,
 - ständig mindestens 5 Parteimitglieder bzw. grünnähe Personen mitarbeiten,
 - ein:e Sprecher:in und eine stellvertretende Person gewählt wurden,
 - und einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung über die Arbeit der AG berichtet wird.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einer Arbeitsgruppe die Anerkennung entziehen.

2. Öffentliche Erklärungen im Namen der Partei können Arbeitsgemeinschaften nur mit Zustimmung des Kreisvorstands abgeben.

3. Zur Arbeit in den Ortsbezirken der Stadt Mainz können sich Ortsverbände bilden.

4. Die Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaften und Ortsverbänden haben zu Themen, die ihre Arbeit betreffen, Rede- und Antragsrecht in Sitzungen des Kreisvorstands.

§ 14 Fraktionsgruppe

1. Die Kreismitgliederversammlung wählt höchstens dieselbe Anzahl an Personen, wie der Stadtratsfraktion angehören, zum Zwecke der Beratung der Stadtratsfraktion in kommunalpolitischen Fragen.
2. Der Kreisvorstand hat dabei das Vorschlagsrecht für eine Person als festes Mitglied der Fraktionsgruppe.
3. Mitglieder der Fraktionsgruppe können auch Personen sein, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Stadt sind.
4. Die Wahl findet zu Beginn der Wahlperiode des Stadtrats und noch einmal in der Mitte der Wahlperiode statt.

§ 15 Wahlverfahren

1. Die Wahlen der Kreisvorstandsmitglieder, der Fraktionsgruppenmitglieder, der Landesdelegiertenversammlungs- und Bundesversammlungs-Delegierten, sowie die Aufstellung der Kandidierenden zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
2. Die Wahlen zum Kreisvorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
3. Bei Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen und dabei mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt, ergibt auch diese kein Ergebnis entscheidet das Los.
4. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mindestens 25 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Um eine angemessene Vertretung von Minderheiten zu gewährleisten, wird das Stimmrecht so geregelt, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber:innen beschränkt wird.

5. Bei Wahlen zu Parteiversammlungen und Wahlen in Parteiämter, bei denen eine Stellvertretung vorgesehen ist, werden jene zu stellvertretenden Personen bestimmt, die im Wahlverfahren unterlegen sind, aber das Quorum erreicht haben. Sofern keine überzähligen Bewerber:innen zur Verfügung standen oder das Quorum nicht erreicht wurde, findet ein zusätzlicher Wahlgang statt. Das Frauenstatut und der Minderheitenschutz finden hierbei keine Anwendung.

6. Bei allen Wahlen gilt das Frauenstatut des Bundesverbands sinngemäß für den Kreisverband.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 16 Anwendung.

§ 17 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen. Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Kreisverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 18 Änderungs- und Schlussbestimmungen

1. Die Satzung des Kreisverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Für satzungsändernde Anträge gelten die gleichen Fristen wie für Anträge gemäß §8 (1).

2. Die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Rheinland-Pfalz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

3. Die Satzung vom 27.06.1989 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.02.2000, 05.04.2000, 17.11.2002, 24.2.2005, 03.04.2008, 05.12.2013, 16.11.2016, 30.09.2021 sowie am 05.05.2022 geändert. Sie tritt in dieser Form zum 05.05.2022 in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.

- 306 4. Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der
307 Satzung des Kreisverbands sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt,
308 diese *ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu*
309 *streichen*. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen;
310 der Kreisvorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als
311 Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.